

Policy Brief

VERLÄSSLICHE CLAIMS IM FREIWILLIGEN KOHLENSTOFFMARKT

AUSGANGSLAGE

Der freiwillige Kohlenstoffmarkt (VCM) befindet sich an einem kritischen Wendepunkt. Unternehmen investieren zunehmend in hochwertige Klimaschutz- und Carbon-Removal-Projekte, wissen aber immer weniger, wie sie dieses Engagement glaubwürdig und rechtssicher kommunizieren können.

Mit der Umsetzung der europäischen EmpCo-Richtlinie in das deutsche Wettbewerbsrecht des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verschärfen sich die Anforderungen an umweltbezogene Claims ab September 2026. Insbesondere werden bestimmte kompensationsbasierte Organisations- und Produktclaims wie „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ weitgehend eingeschränkt. Allgemeine Umweltaussagen müssen stärker belegt werden und zukunftsbezogene Klimaversprechen einen nachvollziehbaren Umsetzungsplan vorweisen.

LÜCKE FÜHRT ZU GREENHUSHING

Damit entsteht wichtige Klarheit darüber, was Unternehmen nicht sagen dürfen. Es fehlt jedoch an positiver Orientierung darüber, wie Unternehmen ihre tatsächlichen Emissionsreduktionen, Klimaschutzbeiträge und Investitionen in Carbon Removal glaubwürdig kommunizieren können.

Diese Lücke führt bereits nachweislich zu Greenhushing: Unternehmen verzichten aus Sorge vor rechtlichen Auseinandersetzungen und Reputationsschäden zunehmend pauschal darauf, über ihre Teilnahme am freiwilligen Kohlenstoffmarkt zu sprechen. Die Folge ist, dass Klimaschutzinvestitionen unsichtbar oder sogar gänzlich ausbleiben.

Gerade für Carbon Removal ist das problematisch. Der Hochlauf der Branche ist auf frühzeitige private und öffentliche Investitionen angewiesen. Entscheidend zur Mobilisierung von privatem Kapital ist die Klarheit für Käufer darüber, wie solche Investitionen kommuniziert und bilanziell eingeordnet werden können.

EIN KLARER LEITFADEN FÜR KAUFENDE

Ein klarer, nicht bindender Leitfaden kann einen praktischen Referenzrahmen für glaubwürdige Klimaschutzkommunikation schaffen. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, klassische Klimaneutralitätsclaims mit Offsets durch neue Formulierungen zu ermöglichen oder Greenwashing-Regeln zu umgehen.

Vielmehr sollte klar unterschieden werden zwischen:

- Emissionsreduktionen innerhalb der eigenen Lieferkette (Scope 1-3),
- Compensation Claims und
- Contribution Claims.

Unternehmen sollten nachvollziehen können, welche Aussagen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind und welche Nachweise dafür erforderlich sind.

WAS DER LEITFADEN KLÄREN SOLLTE

1. WIE UNTERNEHMEN ÜBER IHRE TEILNAHME AM VCM SPRECHEN DÜRFEN

Der Leitfaden sollte konkrete Positivbeispiele liefern. Unternehmen sollten klar und transparent kommunizieren:

- Wie sie ihre Emissionen innerhalb der eigenen Lieferkette (Scope 1–3) reduzieren
- Wann und unter welchen Voraussetzungen sie verbleibende Emissionen durch Klimaschutzmaßnahmen kompensieren können (Compensation Claims)
- Wie sie zusätzlich Klimaschutzprojekte unterstützen können, ohne dies als Ausgleich der eigenen Emissionen darzustellen (Contribution Claims)

Dabei sollte der Leitfaden an die Irreführungsverbote des UWG anknüpfen und klar aufzeigen, wie Unternehmen zusätzliche Klimaschutzbeiträge kommunizieren können, ohne bei Verbraucher den irreführenden Eindruck zu erwecken, eigene Emissionen seien ausgeglichen oder das Unternehmen sei klimaneutral.

2. DOPPELBILANZIERUNG UND DOUBLE CLAIMING KLAR UNTERSCHIEDEN

Treibhausgasemissionen und Klimaschutzleistungen werden in unterschiedlichen Bilanzebenen erfasst, beispielsweise auf Ebene von Staaten (NDCs) und auf Ebene von Unternehmen (GHG Protocol). Eine Erfassung derselben Klimaschutzleistung bei Emissionsreduktionen in der Wertschöpfungskette sowie bei Contribution Claims in unterschiedlichen Bilanzebenen ist daher notwendig und legitim, damit sowohl Staaten als auch Unternehmen ihren jeweiligen Klimabeitrag bilanzieren können.

Dass eine Klimawirkung auf unterschiedlichen Ebenen erfasst wird, bedeutet nicht automatisch, dass sie mehrfach beansprucht werden darf. Entscheidend ist, wer die Klimawirkung für welchen Zweck anrechnet oder als eigenen Beitrag ausweist.

Problematisch ist Doppelbilanzierung nur dann, wenn sie innerhalb der gleichen Bilanzebene passiert. Für Carbon Removal bedeutet dies: Wird die Entfernung einer Tonne CO₂ beispielsweise sowohl auf staatlicher als auch auf Unternehmensebene bilanziert, ist dies nicht automatisch problematisch. Problematisch wird es, wenn zwei Akteure innerhalb desselben Bilanzkreises dieselbe Emissionsgutschrift als eigene Klimawirkung beanspruchen. Hier sollte von Double Claiming gesprochen werden.

Der Leitfaden sollte deshalb klarstellen: Eine zulässige Doppelbilanzierung in unterschiedlichen Bilanzebenen muss von problematischem Double Claiming innerhalb derselben Bilanzebene unterschieden werden.

Dabei kann er auf bestehende Instrumente zur Vermeidung von Double Claiming verweisen, insbesondere:

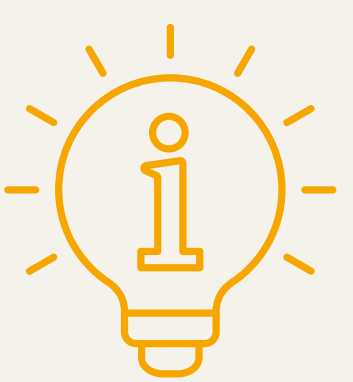
- Transparente Berichterstattung
- Offizielle Zertifikatsregister
- Eindeutige Zuordnung und Stilllegung von Carbon Credits

So kann verhindert werden, dass dieselbe Klimawirkung innerhalb eines Bilanzkreises mehrfach als eigene Emissionsgutschrift beansprucht wird, ohne die legitime Bilanzierung von Klimabeiträgen in unterschiedlichen Bilanzkreisen einzuschränken.

3. ÖFFENTLICH-PRIVATE KOFINANZIERUNG ERMÖGLICHEN

Diese Frage wird mit dem Hochlauf von CDR besonders relevant. Viele Projekte werden auf eine Kombination aus öffentlichen Fördermitteln und privatem Kapital angewiesen sein. Dabei sollte zwischen Finanzierungsbeitrag und Beanspruchung der Klimawirkung unterschieden werden.

Darauf aufbauend sollte transparent nachvollziehbar sein, wer zur Finanzierung eines Projekts beigetragen hat, wer die zertifizierten Einheiten hält und wer die damit verbundene Klimawirkung für welchen Zweck beanspruchen darf. Käufer sollten daher transparent kommunizieren können, welchen Finanzierungsbeitrag sie gemeinsam mit öffentlichen und privaten Partnern zu einem CDR-Projekt geleistet haben und wie die daraus resultierende Klimawirkung den jeweiligen Akteuren zugeordnet und angerechnet wird.



BEISPIEL STOCKHOLM EXERGI

Das BECCS-Projekt von Stockholm Exergi wird durch staatliche Förderung (20 Mrd SEK), EU-Mittel (180 Mio EUR) und einen EIB-Kredit (260 Mio EUR) sowie private Abnahmeverträge finanziert und soll 2027 in Betrieb gehen.

Zur Vermeidung von Double Claiming erhält der Käufer den alleinigen Anspruch für die Klimaleistung, während Stockholm Exergi diese Ansprüche nicht für sich beansprucht. Dieser Übertrag wird auf Unternehmensebene im Rahmen der Abnahmeverträge, zum Beispiel mit dem Käufer Microsoft, transparent umgesetzt.

Gleichzeitig ist klar geregelt, dass die erzielte Klimawirkung auf Länderebene ausschließlich auf die nationalen Klimaziele Schwedens angerechnet wird und nicht zugleich einem anderen Land zugerechnet werden kann.

Auf diese Weise wird vertraglich gewährleistet, dass jede verkaufte Tonne pro Bilanzebene nur einmal angerechnet wird, während die Finanzierungssicherheit für die Investition in die Anlage besteht.

Der Grundsatz lautet daher: Gemeinsame Finanzierung ermöglichen, Beiträge transparent machen, Double Claiming innerhalb eines Bilanzkreises vermeiden.

VERBINDUNG ZUM CDR-MARKTANREIZPROGRAMM

Ein solcher Leitfadensollte eng mit dem geplanten CDR-Marktanreizprogramm zusammengedacht werden:

- Das Marktanreizprogramm schafft den finanziellen Impuls, um hochwertige Carbon-Removal-Projekte zu entwickeln und privates Kapital zu mobilisieren.
- Der Claims Leitfaden schafft darauf aufbauend die notwendige Klarheit darüber, wie Unternehmen ihre Finanzierungsbeiträge kommunizieren können und wie die damit verbundene Klimawirkung bilanziell einzuordnen ist.

Gerade bei der Kofinanzierung ist diese Klarheit entscheidend. Öffentliche und private Akteure müssen ihre jeweiligen Beiträge sichtbar machen können, ohne dass dieselbe Klimawirkung innerhalb eines Bilanzkreises mehrfach beansprucht wird.

CALL TO ACTION

Der aktuelle Rechtsrahmen schafft wichtige Leitplanken gegen Greenwashing. Er lässt jedoch eine praktische Orientierungslücke: Unternehmen brauchen Klarheit darüber, wie sie ihre Klimaschutzleistungen glaubwürdig kommunizieren und bilanziell einordnen können. Daher braucht es klare Leitlinien für den freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Diese sollten:

- Reduktion, Compensation und Contribution klar voneinander abgrenzen
- Konkrete Beispiele für glaubwürdige Klimaschutz- und CDR-Claims geben
- Zulässige Doppelbilanzierung in unterschiedlichen Bilanzkreisen von problematischem Double Claiming innerhalb eines Bilanzkreises unterscheiden
- Einen klaren Rahmen für öffentlich-private Kofinanzierung schaffen
- Die Erarbeitung eines solchen Leitfadens im Rahmen des geplanten CDR-Marktanreizprogramms ermöglichen

FAZIT

Nur in einem solchen verlässlichen Marktumfeld können Unternehmen langfristig Vertrauen in den freiwilligen Kohlenstoffmarkt aufbauen, private Investitionen in ausreichendem Umfang mobilisieren und damit den notwendigen Hochlauf von Carbon Removal ermöglichen.

Klare Leitlinien sind essenziell, damit private Käufer Vertrauen in den Markt haben und sicher investieren können. Daher sollte die Entwicklung eines praxisnahen Leitfadens für glaubwürdige Claims und die Einordnung von Klimawirkungen gezielt von der Bundesregierung unterstützt werden.